

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung, betreffend die Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung...

Im Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (G.S. E. 195)...

Polizei-Verordnung.

betreffend die Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung...

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen...

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Verwendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung...

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Besatzungszahl und Stärke des letzteren...

Zu § 2 und 3. a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, sind die nachstehenden Vorschriften...

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Verwendung, Aufbewahrung und Benutzung von ... ist nicht erforderlich.

Zu § 4. Dem Präsesen jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht...

Unter dieser Verantwortlichkeit erhalten die Polizeibehörden der Durchgangs-orte...

Die Verwendung, welche in einem Tage zur Anwendung kommen, sind stets bei der Besorgung der Sendung zu berücksichtigen...

Die Besorgung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt...

Der Vorlage des Sachverständigen an die Dispolizeibehörde des Absenderorts zur Prüfung bedarf es nicht...

Zu § 5. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6. a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände...

b. Das die Korpusverbräuche vor der Verpackung in Tonnen oder Ästen nur dann in kleine Säcke gefüllt zu werden...

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8. Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lageraum...

Zu § 9. a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haas oder Strohhacken...

b. Zwischen die Ästen und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardeden oder andere Mittel nicht gelegt zu werden...

Zu § 12 und 13. a. Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen...

b. Zwischen die Sprengstoffe zu beladenen Wagen ganz auszuweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen etc. beladenen Wagen...

d. Wenn die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden...

Zu § 15. Die Führer müssen von Eisenbahnen oder abgelenkten Locomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegfertiger, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn...

Zu § 16. Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Weiterbewegung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos...

anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten, diese Stellen haben dann das zur gefahrlohen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zusendung eines von dem Absender zu entlassenden Sachverständigen zu fordern oder die Benennung der Sendung anzuordnen...

Zu § 19. Bei der Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht...

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21. Die vorstehenden Vorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Bunt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23. Die mit Sprengstoffen etc. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu lassen.

IV. Schlussbestimmung.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von dem Minister des Innern und für Handel und Gewerbe...

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B. Braunbehrens. J. A. v. Weidte.

Bekanntmachung.

Zurücknahme eines Prüfungszugriffes als Gehanne.

Der Witwe Susanne Dorothea Wargentinke Sänftliche geborene Mittwoch in Halle a/S. II durch rechtskräftigen Erkenntnis des Bezirksauschusses hier vom 1. Dezember v. J. ...

Bekanntmachung.

Uns stehen für alle Fälle der hiesigen Widhagen'schen Frauen-Anstaltschule zur Anstellung unentgeltlicher, beziehungsweise bezahlter Mädchen oder Wittwen, welche ihre Erwerbsfähigkeit zu erweilen wünschen...

Bekanntmachung.

betreffend die Zahlung des Schulgeldes für die höheren städtischen Lehranstalten und Bürgerkassen pro Januar bis März 1894.

Wir erinnen hierdurch daran, daß das für die Schüler und Schülerinnen der hiesigen städtischen höheren Lehranstalten und Bürgerkassen noch nicht gezahlte Schulgeld nunmehr ungemäht, spätestens aber bis Mitte dieses Monats ...

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den städtischen Behörden unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung festgesetzte Strafkasse für eine Strafe wegen der Grenzbahn-Verletzung...

Bekanntmachung.

An Grund der §§ 27, 29 und 31 Absatz 3 des durch einen Nachtrag abgeänderten Statuts vom 19. Dezember 1887 ...

Die Geschäftsstellenleiter haben binnen zwei Wochen bei dem Kreis-Ausschusse - bezw. durch Vermittelung des Vertrauensmannes - schriftlich anzuzeigen:

I. Solche Betriebsänderungen, welche für die Angehörigkeit der Betriebe zur Vertriebs-Gesellschaft überhaupt von Bedeutung sind...

II. Alle Veränderungen in der Gesamtgröße der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter, sowie in der Größe der zum Betriebe gehörigen, in dessen Gütern, sonstigen Leistungen...

III. Alle Veränderungen in der Höhe des bei der Unfallversicherung in Anspruch genommene Grundversicherungsbetrages...

Die Unterlassung der Anmeldung dieser Betriebsänderungen, sowie die verspätete Anmeldung der letzteren unterliegt der in § 124 des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1888 vorgesehener Ordnungstrafe.

B. Von dem in § 31 des Statuts vorgezeichneten Rechte der Einsetzung eines Ausschusses zur Verhandlung der Entschädigungen...

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kreis-Ausschusses für den Bezirk des hiesigen Stadtkreises die intercedierende Behörde tritt...

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Vertrauensmann hier der hiesigen Sectionsbezirk der Deponen Armin Schramm hier, Waisenweg 33, und als dessen Stellvertreter der Kauf- und Handelsmann Otto Eberhard hier, Mittelstraße 13, bestellt ist.

Der Provinzial-Ausschuss.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kreis-Ausschusses für den Bezirk des hiesigen Stadtkreises die intercedierende Behörde tritt...

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kreis-Ausschusses für den Bezirk des hiesigen Stadtkreises die intercedierende Behörde tritt...

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kreis-Ausschusses für den Bezirk des hiesigen Stadtkreises die intercedierende Behörde tritt...

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kreis-Ausschusses für den Bezirk des hiesigen Stadtkreises die intercedierende Behörde tritt...

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kreis-Ausschusses für den Bezirk des hiesigen Stadtkreises die intercedierende Behörde tritt...

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kreis-Ausschusses für den Bezirk des hiesigen Stadtkreises die intercedierende Behörde tritt...

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kreis-Ausschusses für den Bezirk des hiesigen Stadtkreises die intercedierende Behörde tritt...

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Brauereibesizers Casus Kochen zu Halle a. S. wird wegen Mangels an Masse a. S. nicht weiter eingeleitet.

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alois Eichert zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsmanns Robert Wintler zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Bauer zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schuch & Grünbaum zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1894...

